



Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsverordnung

Rechtsetzung per 1. Oktober 2023

*Totalrevision gestützt auf das kantonale
Musterreglement 2020*

Gemeinde Zäziwil
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 10. Juni 2015
OgV	Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 20. April 2016

Kommentiert [HB1]: Ergänzung

Abkürzungen bisher nicht aufgeführt - Ergänzung

Erklärung zur Kommentarspalte und den farblichen Kennzeichnungen - Lesehilfe

In der Kommentarspalte rechts ist bei jedem Artikel jeweils zu Beginn ein Hinweis aufgeführt mit der Beschreibung, ob es sich um eine Ergänzung, Anpassung oder Streichung handelt sowie wo die Bestimmung im bisherigen Reglement zu finden war.

- In grün sind vollständig neue Ausführungen und Bestimmungen aus dem Musterreglement gekennzeichnet.
- Dunkelblau sind Texte in der Kommentarspalte markiert, welche formell geändert wurden, inhaltlich aber gleich sind.
- Rot in der Kommentarspalte sind vor allem inhaltliche Änderungen (Anpassungen, Streichungen) sowie hervorzuhebende Bemerkungen.
- Rote Textstellen in den Artikeln sind Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen, welche im Musterreglement so nicht vorgesehen sind.
- Violette Textabschnitte sind nach der Bearbeitung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (bspw. referenzierende Artikel).
- Änderungen aufgrund der Vorprüfung AWA resp. Stellungnahme Preisüberwacher

Das neue Wasserversorgungsreglement ist im Haupttext ersichtlich. Die Kommentarspalte rechts bildet die Erklärung zu den neuen Bestimmungen und referenziert auf das bisherige Reglement. Als Grund- und Ausgangslage diente das neue Musterreglement des Kantons Bern vom September 2020. Das Muster-Wasserversorgungsreglement sowie die Erläuterungen dazu können online abgerufen werden ([Link Webseite Kanton – AWA](#)).

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Zäziwil folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. e sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

Kommentiert [HB2]: Geltungsbereich bisher in Art. 11 aufgeführt:

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen **oder Baurechtsberechtigten** der angeschlossenen Liegenschaft.

... [1]

II. Pflichten der Wasserversorgung

Art. 2

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Kommentiert [HB3]: Neue Überschrift

Kommentiert [HB4]: Bisher Art. 1 – leichte Anpassungen:

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung und die Gewerbe-, Dienstleistungs- **und Landwirtschaftsbetriebe** mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ **Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.**

... [2]

Art. 3

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Kommentiert [HB5]: Neue Bestimmung - vorher nicht vorhanden

Art. 4

¹ Die Wasserversorgung bezieht sämtliches Wasser vom Wasserverbund Kiesental (WAKI). Dieser scheidet zum Schutz seiner Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG **ist der WAKI**.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Kommentiert [HB6]: Bisher Art. 3 – leichte Anpassungen

¹ Die Wasserversorgung bezieht sämtliches Wasser vom Wasserverbund Kiesental (WAKI), dieser scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 5

¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Kommentiert [HB7]: Bisher Art. 2 – leichte Anpassungen

¹ Die Wasserversorgung erstellt, überarbeitet und aktualisiert periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), **insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen**.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Gegenstand und Geltungsbereich

Aufgabe

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

Schutzzonen

Generelle Wasserversorgungsplanung

Erschliessung

Art. 6

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Kommentiert [HB8]: Bisher Art. 3 – leichte formelle Anpassungen

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtmässig ausgetrennten Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
a. Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
b. Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

... [3]

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Art. 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Kommentiert [HB9]: Bisher Art. 7/8 – Anpassungen und Streichungen

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. ~~Die Definition der ausreichenden Menge für einen Haushalt bzw. Betrieb richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVCW). Bei Streitigkeiten über die Höhe der ausreichenden Menge eines Haushaltes bzw. eines Betriebes kann im Feststellungsverfahren ein Sachverständiger beigezogen werden.~~ Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ ~~Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.~~ Im Art. 6 VWG geregelt.

b Betriebsdruck

Art. 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme ~~der Hochhäuser und~~ einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Kommentiert [HB10]: Bisher Art. 8 – Anpassungen sowie Ergänzung in Art. 7

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt). **neu im Art. 7**

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass a. das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

c Einschränkung

Art. 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussichtbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Kommentiert [HB11]: Bisher Art. 9 – formelle Anpassungen / Ergänzungen

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
a. bei Wasserknappheit,
b. für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
c. bei Betriebsstörungen,
d. in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussichtbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ ~~Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.~~ Neu in Abs. 1 enthalten (entschädigungslos)

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime, medizinische und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR);
- Handänderungen innert 10 Tagen (durch die bisherigen Wasserbeziehenden).

Art. 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, relevanten Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen sowie die Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen, sofern diese relevant sind;
- die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR;
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Bewilligung ist vor der Ausführung einzuholen. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Kommentiert [HB12]: Neue Überschrift - bisher II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Kommentiert [HB13]: Bisher Art. 6 – formelle Anpassung und Streichung

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Wird übergeordnet geregelt – keine doppelte Ausführung.

Kommentiert [HB14]: Bisher Art. 10 – formelle Anpassungen

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Kommentiert [HB15]: Neue Bestimmung – vorher nicht vorhanden

Kommentiert [HB16]: Neue Bestimmung

Meldepflicht teilweise in anderen Art. enthalten; bspw. Art. 15 (Handänderungen) oder Art. 16 (Ende des Wasserbezuges)

Kommentiert [HB17]: Bisher Art. 12 – Anpassungen

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, sofern diese wassergekühlt/-beheizt sind,
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, wenn es zu einer Vermehrung der Belastungswerte (BW) führt, insbesondere die Erweiterung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden. Ergänzung Abs. 2.

Abtrennung

Art. 15

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Art. 17

Unterhalt und Mängel an privaten Anlagen

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Kommentiert [HB18]: Bisher Art. 16 + 17 – neu kombiniert mit Anpassungen

***Wer für die eigene Baute und Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Meldepflicht neu im Art. 13**

² Die Gebührenpflicht dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 17: Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezügler/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
a., bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b., bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

Kommentiert [HB19]: Bisher Art. 37 – Anpassungen

¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der Wasserbezügler/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Kommentiert [HB20]: Bisher Art. 34 und 35 – kombiniert mit Anpassungen

Art. 34: Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Art. 35: Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezügler/innen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezügler/innen anordnen.

Kommentiert [HB21]: Neue Bestimmung

Bisher Art. 41 – Löschung:
Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck in den Bauten und Anlagen zentral reduziert werden.

Kommentiert [HB22]: Bisher III. Anlagen zur Wasserverteilung

Kommentiert [HB23]: Bisher Art. 18, 19, 21 – kombiniert mit Anpassungen und Streichungen. **Die Bestimmungen folgen auch in den weiteren Artikeln des neuen Reglements.**

Art. 18: Der Wasserverteilung dienen
a., die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
b., die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen. .

Art. 17¹: Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum (Artikel 108a BauG).

Art. 21:
¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

***Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen. Die Wasserversorgung bestimmt die definitive Führung der öffentlichen Leitungen.**

b Hydrantenanlagen

Art. 20

- ¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. e Ausnahmen bewilligen; insbesondere für gewerbliche Zwecke.

Art. 21

c Absperrschieber
Hausanschlussleitung

- ¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ¹ ~~Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.~~
- ² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers. ~~Nach der Übernahme zu Eigentum unterhält und erneuert sie ihn. (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.~~
- ³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Kommentiert [HB24]: Bisher Art. 18, 19, 26 – 28

Art. 19:

~~² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.~~

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 26:

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

~~³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.~~

~~⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.~~

Art. 27:

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Art. 28:

~~¹ Über den Einsatz der Löschreserven entscheidet die Feuerwehr.~~

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Kommentiert [HB25]: Bisher Art. 40 Abs. 2 - Ergänzung

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

Art. 22

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen **und die Zugänglichkeit zu gewährleisten.**

³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, **wenn ein wesentlicher Teil der Wassermenge** nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. **Die Kosten für die Nebenzählung gehen zulasten der Wasserbeziehenden.**

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

³ **Besteht dringender Verdacht, dass Wasserbeziehende übermässig Wasser beziehen** (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. b.), kann die Wasserversorgung auf deren Kosten einen Spitzwasserzähler einbauen lassen und einen Wasserlieferungsvertrag gemäss Art. 32 Abs. 5 abschliessen.

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt **grundsätzlich** die Wasserversorgung die Kosten. **Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.**

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Kommentiert [HB26]: Bisher Art. 29 – 32 – kombiniert mit Anpassungen

Art. 29:

~~+ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.~~

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum.

Art. 30:

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserzähler/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Art. 31:

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Kommentiert [HB27]: Bisher Art. 29, mit Ergänzungen

¹ **Ergänzung in Anlehnung an Formulierung im Abwasserentsorgungsreglement.**

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserzähler/innen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ **neu: Übernahme aus bisherigem Reglement**

Kommentiert [HB28]: Bisher Art. 32, 31 – Anpassungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserzähler/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. **Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.**

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 31:

² Die Wasserzähler/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Private Anlagen

Art. 25

- ¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel **ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung** und enden mit dem Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
- ⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte

Art. 26

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.
- ² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung. **Bei regionalen Transportleitungen beschliesst der WAKI die Überbauungsordnung.**
- ³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

Art. 27

- ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
- ² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
- ⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

Kommentiert [HB29]: Bisher Art. 20, 33 – kombiniert mit Anpassungen

Art. 20:

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen sowie die Hausinstallationen.

² Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

³ Mit der Hausanschlussleitung können Gebäudegruppen, welche sich auf verschiedenen Grundstücken befinden, erschlossen sein.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

Art. 33:

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

Art. 39:

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Kommentiert [HB30]: Bisher Art. 23, 39 – Anpassungen / Ergänzungen

Art. 23:

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVg oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 39:

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Kommentiert [HB31]: Bisher Art. 24 – Anpassungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einem andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer/innen des belasteten Grundstücks.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installationsberechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern. Für Schäden und Kosten an Anlagen der Wasserversorgung, die durch unsachgemässe Installation der privaten Anlagen entstehen, haften die Wasserbeziehenden vollumfänglich.

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite. Sie bestimmt dabei die Stelle (Anschluss an öffentliche Leitung) der Hausanschlussleitung.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

Kommentiert [HB32]: Neue Überschrift

Kommentiert [HB33]: Neue Bestimmung

in Anlehnung an die Gesetzgebung im Abwasser.

Kommentiert [HB34]: Bisher Art. 33, 38 – kombiniert mit Anpassungen

Art. 33:

³ Die Hausinstallationen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die eine ausreichende berufliche Qualifikation und die nötigen Fachkenntnisse besitzen. Für Schäden und Kosten an Anlagen der Wasserversorgung, die durch unsachgemässe Installation der privaten Anlagen entstehen, haften die Wasserbezüger/innen vollumfänglich.

⁴ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen. (Artikel 38)

Art. 38:

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt und unterhalten werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

~~³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.~~

Kommentiert [HB35]: Bisher Art. 39, 40 – Anpassungen

Art. 39:

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 40:

¹ In der Regel ist eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Kommentiert [HB36]: Neue Bestimmung

Wurde in dieser Form neu ins Reglement aufgenommen.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- Verwaltungsgebühren;
- sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

pro LU

- | | | |
|----|-----------------------|------------|
| a. | für die ersten 100 LU | CHF 100.00 |
| | für jede weitere LU | CHF 80.00 |

und pro m³ uR

- | | | |
|----|----------------------------------------|----------|
| b. | für die ersten 2'000 m ³ uR | CHF 1.80 |
| | für jeden weiteren m ³ uR | CHF 1.20 |

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Kommentiert [HB37]: Bisher „Finanzielles“ - Umformulierung

Kommentiert [HB38]: Bisher Art. 42 – Anpassungen / Ergänzungen

¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, müssen finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit a - einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
b - Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Kommentiert [HB39]: Bisher Art. 43 und Art. 1, 2 Gebührentarif – Anpassungen – sowie Anschlussgebühren neu im Reglement gemäss Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz (Beschluss durch Legislative)

Art. 43:

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des Gebäudeversicherungswertes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerbeiträge und Löschgebühren, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung basierend auf dem Gebäudeversicherungswert wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Gebührentarif

Art. 1:

Die Anschlussgebühr einer angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- CHF 100.-- pro Belastungswert nach SVGW, mindestens jedoch CHF 2'000.-- pro Anschluss, und
- 2.5% vom Gebäudeversicherungswert, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Art. 2:

Die Anschlussgebühr einer angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- CHF 100.-- pro Belastungswert nach SVGW, mindestens jedoch CHF 2'000.-- pro Anschluss, und
- 2.5% vom Gebäudeversicherungswert, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Kommentiert [HB40]: Neue Bestimmung

Hinweis auf Baupreisindex war im WVR im Gegensatz zum Abwasserentsorgungsreglement bisher nicht enthalten. Ausgangslage für Berechnung war im Sommer 2022 und somit Index vom Oktober 2021. Dies soll nicht geändert werden – Index Oktober 2022 ist deutlich höher => 11

- b Löschgebühr
- Art. 34**
- Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
 - Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss **Art. 33 Abs. 2 Bst. b.**

Kommentiert [HB41]: Bisher Art. 44 – Anpassungen; insbesondere bezüglich Umkreis und Bemessungsgrundlage

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 200 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.

² Die Löschgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

- c Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 35**
- Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
 - Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.
 - Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Kommentiert [HB42]: Bisher Art. 43 und 44 – Anpassungen

Art. 43:

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung des Gebäudeversicherungswertes infolge Neuinvestitionen ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des Gebäudeversicherungswertes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 44:

³ Bei einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge wertvermehrender baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung der Löschgebühren geschuldet. Bei einer Verkleinerung des Gebäudeversicherungswertes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

- Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr
- Art. 36**
- Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. **Sie wird für Wohngebäude pro Wohnung und Studio (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben.**
 - Bei gewerblichen Gross- und Spitzenwasserbeziehenden mit einem periodisch gemessenen Jahresverbrauch von über 10'000 m³ ohne Wasserlieferungsvertrag wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben.
 - Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist **Art. 15 Abs. 1** zu beachten.

Kommentiert [HB43]: Bisher Art. 45 – Anpassungen; insbesondere der Bemessungsgrundlagen

¹ Zur Deckung der Betriebskosten, der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des Wasseruhr-Kalibers erhoben.

- b Verbrauchsgebühr
- Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben die Wasserbezüger/innen eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

- c Löschgebühr
- Für geschützte Gebäude im Sinn von **Art. 34** ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. **Sie wird nach der Anzahl der Wohn- und Betriebseinheiten erhoben.**

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 44, ungeachtet ob sie an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Gebäudeversicherungswerte erhoben.

- Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug
- Art. 37**
- Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt **mit einer Grundgebühr** und nach bezogenen m³.
 - Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr **pro Wohnung erhoben. Für Bezüge ohne Wohnungsbau wird der übliche Wasserzins nach einer von der Wasserversorgung geschätzten Wassermenge erhoben.**
- volle 100 m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.**

Kommentiert [HB44]: Neue Bestimmung im Reglement

War bisher nur im Tarif geregelt.

Weitere Gebühren
a Verwaltungsgebühren

Art. 38

- ¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:
- im Bewilligungsverfahren;
 - für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist (z.B. zusätzliche Ablesungen, Nebenmessungen).

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 8. Juni 2007.

b Spitzenwasser-
verbrauch

³ Verursachen Wasserbeziehende, bei denen ein Spitzenwasserzähler eingebaut wurde, durch übermässigen Wasserbezug einen oder mehrere der 10 höchsten Tagesverbräuche der Wasserversorgung im Jahr, so schulden diese eine Spitzenwassergebühr. Diese wird aufgrund der übermässig bezogenen Wassermenge und ihrem Einfluss auf den Leistungspreis, welchen die Gemeinde dem Wasserlieferanten schuldet, ermittelt.

⁴ Sind mehrere Wasserbeziehende mit einem Spitzenwasserzähler an den 10 höchsten Tagesverbräuchen der Wasserversorgung beteiligt, so wird die Spitzenwassergebühr analog ermittelt und anteilmässig auf die beteiligten Spitzenwasserbezügler aufgeteilt.

Art. 39

Gebührenpflichtige

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
 - Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte BauBewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch Gesuchsunterlagen berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Kommentiert [HB45]: Teils neue Bestimmung

Bisher keine Bestimmung zu den Verwaltungsgebühren im Reglement

Bisher Art. 45a hinsichtlich des Spitzenwasserverbrauchs (wurde nachträglich eingefügt):

¹ Verursacht ein Wasserbezügler, bei dem ein Spitzenwasserzähler eingebaut wurde, durch übermässigen Wasserbezug einen oder mehrere der 10 höchsten Tagesverbräuche der Wasserversorgung im Jahr, so schuldet er eine Spitzenwassergebühr. Diese wird aufgrund der übermässig bezogenen Wassermenge und ihrem Einfluss auf den Leistungspreis, welchen die Gemeinde dem Wasserlieferanten schuldet ermittelt.

² Sind mehrere Wasserbezügler/innen mit einem Spitzenwasserzähler an den 10 höchsten Tagesverbräuchen der Wasserversorgung beteiligt, so wird die Spitzenwassergebühr analog ermittelt und anteilmässig auf die beteiligten Spitzenwasserbezügler aufgeteilt.

Kommentiert [HB46]: Bisher Art. 50 – Anpassungen und Ergänzungen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügler/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Kommentiert [HB47]: Bisher Art. 47 – Anpassungen und Ergänzungen

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen Gebäudeversicherungswertes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten fällig.

Kommentiert [HB48]: Fortsetzung Art. 47...

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben und sind jeweils am 31. März bzw. am 30. September fällig.

Kommentiert [HB49]: Bisher Art. 48 – formelle Anpassung

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 42

¹ Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren erfolgt gemäss OgR, OgV und dem Funktionendiagramm für das Rechnungswesen. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (~~wie Rechnungsstellung, Mahnung~~) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 bis 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300.00 erhoben.

² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Kommentiert [HB50]: Bisher Art. 48 und 49 – Anpassungen und Streichung

Art. 48:

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

~~*Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.~~

~~Art. 49:~~

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Kommentiert [HB51]: Bisher Art. 53 und 52 – Anpassungen und Ergänzungen

Art. 53:

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 52:

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Kommentiert [HB52]: Bisher Art. 54 – Kürzung und Streichung

~~*Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.~~

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung **Art. 45**
Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Kommentiert [HB53]: Bisher Art. 55 – formelle Anpassungen

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten **Art. 46**
¹ Dieses Reglement tritt am **1. Oktober 2023** in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Kommentiert [HB54]: Bisher Art. 56 - Aktualisierungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

~~Inbesondere aufgehoben wird das alte Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Zäziwil vom 23. November 1991.~~

Anpassung **Art. 47**
Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Kommentiert [HB55]: analog Art. 46

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 21. Juni 2023.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hirschi

Beat Howald

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass gegen das im Anzeiger Konolfingen vom publizierte Wasserversorgungsreglement das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde.

Zäziwil,

Der Geschäftsleiter

Beat Howald

Vollständig gelöschte Artikel im „alten“ Reglement

Art. 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen
A. Haftung

~~Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.~~

Art. 36

Haftung

~~Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.~~

Art. 22

Leitungen im Strassengebiet

~~¹ Die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.~~

~~² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.~~

~~³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.~~

~~⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer/innen des belasteten Grundstücks.~~

Art. 25

Abtretung privater Leitungen

~~Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.~~

Art. 44

Technische Bestimmungen

~~Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck in den Bauten und Anlagen zentral reduziert werden.~~

Art. 46

Rechnungstellung

~~¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.~~

~~² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.~~

Art. 54

Grundpfandrecht

~~¹ Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.~~

Kommentiert [HB56]: Haftung bisher Art. 13 und 36 – Löschung

Das neue Musterreglement sind keine Haftungsnormen auf kommunaler Ebene mehr vor.

Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung). Daraus ergeben sich auch die Tatbestände, welche erfüllt werden müssen (Schaden, widerrechtliche Tätigkeit, Kausalzusammenhang, hoheitliche Verrichtung).

Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Eine Haftung kann deshalb nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Kommentiert [HB57]: Bisher Art. 22 – Löschung

Mit Blick auf in Art. 69 Strassengesetz (Werkleitungen) erwähnte Bewilligungspflicht (die selbst dann gilt, wenn der Erwerb des Landes schon stattgefunden hat) macht die Bestimmung im Wasserversorgungsreglement heute wenig Sinn mehr. Sie wurde aus der aktuellen Fassung des Musterreglements gestrichen.

Kommentiert [HB58]: Bisher Art. 25 – Löschung

Im Musterreglement nicht mehr vorgesehen; wird nicht mehr benötigt.

Kommentiert [HB59]: Bisher Art. 41 – Löschung / Ersatz

Neu im Art. 18 geregelt: Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils,..... verlangen.

Kommentiert [HB60]: Bisher Art. 46 – Löschung

Rechnungstellung muss nicht in dieser Form im Reglement aufgeführt werden. Die Fälligkeit wird in der Verordnung geregelt.

Kommentiert [HB61]: Bisher Art. 51 – voraussichtlich Löschung

Grundpfandrecht ist umstritten

Früher genossen die Gemeinden nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft. Mit der Änderung des EG ZGB vom 6. Juni 2011 (neu Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB) wurde nach Dafürhalten des AWA die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben.

Wasserversorgungen, die der Auffassung sind, dass das Grundpfandrecht für die Anschlussgebühren nach dem neuen Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB weiterhin bestehe, können sich bei deren Anwendung direkt auf Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB stützen. D. h. es braucht keine kommunale Bestimmung dazu.

Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Gemeinderat Zäziwil beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01. Oktober 2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohnung und Betrieb (inkl. Löschgebühr)

- | | | |
|----------------------------------------------------|-----|--------|
| a. für die erste Wohnung/Einheit (Objektanschluss) | CHF | 235.00 |
| b. für jede weitere Wohnung/Einheit | CHF | 100.00 |
| c. 1-Zimmer-/Studiowohnung | CHF | 60.00 |

1-Zimmer-/Studiowohnungen haben einen reduzierten Tarif bei den weiteren Wohnungen nach Buchstabe b. Der Nachweis ist durch die Grundeigentümerschaft zu erbringen.

² Die wiederkehrende Grundgebühr bei Gross- und Spitzenwasserbeziehenden ohne Wasserlieferungsbetrag beträgt für den Objektanschluss CHF 800.00 pro Betrieb (inkl. Löschgebühr).

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.15 pro m³.

Wiederkehrende Löschgebühr

³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro Wohnung und Betrieb/Einheit CHF 60.00.

Art. 2

Vorübergehender Wasserbezug

¹ Für temporäre und bewilligte Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.15 pro m³ erhoben.

² Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 50.00 pro Wohnung/Einheit bzw. CHF 50.00 pro Tag für Anlagen ohne Wohn- oder Betriebseinheit erhoben.

Art. 3

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 21. Juni 2023

Kommentiert [HB62]: Bisher Art. 3 Wassertarif – Anpassung Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Jährliche Grundgebühr nach Grösse Wasseruhr-Kaliber (3/4 Zoll = Fr. 250.--, danach jeweils um Fr. 50.- pro Zoll höher)

Verbrauchsgebühr bisher Fr. 1.60 pro m³

Löschgebühr bisher 0.25 % des GVB-Wertes für alle Gebäude

Neu: gestaffelte Grundgebühr mit inkludierter Löschgebühr, tiefere Verbrauchsgebühr und Löschgebühr pro Wohnung für nicht angeschlossene Bauen

Neu: Tiefere Gebühren für Studiowohnung gemäss Rückmeldung Preisüberwacher und AWA sowie erhöhte Gebühr für Gross- und Spitzenwasserbeziehenden nach dem Verursacherprinzip und analog zum Abwasserentsorgungsreglement.

Kommentiert [HB63]: Bisher Art. 4 Wassertarif – Anpassung Gebührenhöhe

Für ungemessene und temporäre Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 150.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.-- pro erstellte Wohnung oder der übliche Wasserzins nach einer geschätzten oder gemessenen Wassermenge (für Bezüge ohne Wohnungsbau) erhoben.

Kommentiert [HB64]: Bisher Art. 47 Abs. 3 – Anpassung an die aktuelle Praxis

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben und sind jeweils am 31. März bzw. am 30. September fällig.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hirschi

Beat Howald

Veröffentlicht am

Geltungsbereich bisher in Art. 11 aufgeführt:

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen ~~oder Baurechtsberechtigten~~ der angeschlossenen Liegenschaften.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen ~~oder Baurechtsberechtigten~~ der angeschlossenen Liegenschaften.

Bisher Art. 1 – leichte Anpassungen:

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung und die Gewerbe-, Dienstleistungs- ~~und Landwirtschaftsbetriebe~~ mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ ~~Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.~~

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Bisher Art. 3 – leichte formelle Anpassungen

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungs- und Industriezonen.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Bisher Art. 18, 19, 21 – kombiniert mit Anpassungen und Streichungen. Die Bestimmungen folgen auch in den weiteren Artikeln des neuen Reglements.

Art. 18: Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 17¹: Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum (Artikel 108a BauG).

Art. 21:

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

~~² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen. Die Wasserversorgung bestimmt die definitive Führung der öffentlichen Leitungen.~~

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).